

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

47. Jahrgang

Würzburg, 21. März 2002

Nr. 8

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Erweiterung des Vogelschutzgebietes Garstadt“ vom 13.02.2002 Nr. 820-8622.01-5/99

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Vogelschutzgebiet Garstadt wird um ein östlich von Garstadt und nordwestlich von Heidenfeld geschaffenes Gebiet aus Seen, Feuchtsenken, Wiesen und Resten ehemaliger Auwaldflächen sowie um das dortige Umfeld der Flutmulde des Unkenbaches vergrößert und unter der Bezeichnung "Erweiterung des Vogelschutzgebietes Garstadt" in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsumfang

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 83,1 ha und liegt in den Gemarkungen Heidenfeld (Gemeinde Röthlein), Garstadt (Gemeinde Bergheinfeld) und Grafenheinfeld (Gemeinde Grafenheinfeld), Landkreis Schweinfurt.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteile dieser Verordnung sind.
*Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in der Gesamtheit seiner Fläche als Teil der Gebietsnummer 6027-401 Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutz-Richtlinie).

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,
1. die vom Landratsamt Schweinfurt als Sekundärbiotop geschaffenen ökologisch wertvollen und strukturreichen Gewässerbereiche mit Flach- und Tiefzonen, Inseln und Halbinseln, Kiesflächen und Steilufern, mit Röhrichtern und Unterwasserpflanzen, Kleingewässern und verschiedenartig bewachsenen Uferzonen, und die umgebenden in naturnahe Wiesen umgewandelten Flächen zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln. Dies insbesondere für die Vogelwelt, vor allem für die vom Aussterben bedrohten Arten, aber auch für die übrigen Biotopbewohner,
 2. die überregionale und landesweite Bedeutung des Gebietes als Rast-, Nahrungs- und Brutareal für die wasser- oder augebundenen Vogelarten, insbesondere auch als bedeutenden Trittstein für den europäischen Vogelzug, und als Rückzugsgebiet für zahlreiche bestandsbedrohte und teilweise äußerst seltene Tierarten zu sichern und die Basis für die hohe Artenvielfalt zu erhalten,
 3. die den Standorttypen der ursprünglichen Flußaue entsprechenden Lebensräume für die darauf angewiesenen Lebewesen zu schützen und durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu verbessern und weiterzuentwickeln,
 4. das Gebiet als geschützten Kernbereich eines - gemessen an der einstigen Mainaue - einmaligen Lebensraumes ensembles zu erhalten; diesen Kernbereich funktional insbesondere mit den Naturschutzgebieten „Vogelschutzgebiet Garstadt“, „Garstadter Holz“, „Elmuß“, „Alter Main bei Bergheinfeld und Grafenheinfeld“ und „Wipfelder Mainaue bei St. Ludwig“, aber auch mit den extensiv und vorrangig ökologisch genutzten Auwiesen des Landschaftsschutzgebietes „Im Kies und Unterer Unkenbach“ und den verbliebenen, aber immer noch strukturreichen angrenzenden Auwaldresten zu verknüpfen,
 5. die im Gebiet gelegenen ökologisch wertvollen Reste der Hart- und Weichholzaue im pflanzensoziologisch definierten Sinn sowie die dazugehörige Bodenvegetation zu erhalten und eine entsprechende Baumartenzusammensetzung zu ermöglichen.

(2) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es auch, im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 1 der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie Lebensräume für die folgenden Vogelarten des Anhangs I dieser Richtlinie entsprechend ihren ökologischen Ansprüchen und im Hinblick auf Vermehrung, Mauser, Überwinterung und Rast zu wahren oder wiederherzustellen:

Botaurus stellaris Rohrdommel, *Ixobrychus minutus* Zwergdommel, *Nycticorax nycticorax* Nachtreiher, *Egretta garzetta* Seidenreiher, *Ardea purpurea* Purpurreiher, *Ciconia nigra* Schwarzstorch, *Ciconia ciconia* Weißstorch, *Pernis apivorus* Wespenbussard, *Milvus migrans* Schwarzmilan, *Milvus milvus* Rotmilan, *Circus aeruginosus* Rohrweihe, *Circus pygargus* Wiesenweihe, *Pandion haliaetus* Fischadler, *Falco peregrinus* Wanderfalke, *Porzana porzana* Tüpfelsumpfhuhn, *Crex crex* Wachtelkönig, *Alcedo atthis* Eisvogel, *Picus camus* Grauspecht, *Dryocopus martius* Schwarzspecht, *Dendrocopus medius* Mittelspecht, *Lullula arborea* Heidelerche, *Anthus campestris* Brachpieper, *Luscinia svecica* Blaukehlchen, *Ficedula albicollis* Halsbandschnäpper, *Lanius collurio* Neuntöter,

und auch für die folgenden Vogelarten:

Anser anser Graugans, *Anas strepera* Schnatterente, *Anas crecca* Krickente, *Anas clypeata* Löffelente, *Bucephala clangula* Schellente, *Mergus albellus* Zwergsäger, *Mergus merganser* Gänssäger, *Rallus aquaticus* Wasserralle, *Calidris alpina* Alpenstrandläufer, *Tringa erythropus* Dunkler Wasserläufer, *Tringa glareola* Bruchwasserläufer, *Anthus pratensis* Wiesenpieper, *Saxicola rubetra* Braunkehlchen, *Emberiza calandra* Grauammer, *Locustella fluviatilis* Schlagschwirl, *Acrocephalus arundinaceus* Drosselrohrsänger, *Panurus biarmicus* Bartmeise, *Remiz pendulinus* Beutelmeise, *Carduelis flammea* Birkenzeisig.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere gemäß Art. 13 c BayNatSchG Veränderungen, Störungen, Projekte oder Planungen verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als Europäisches Vogelschutzgebiet in den für den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

³Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Schaukästen und Werbungen jeder Art aufzustellen oder anzubringen,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,

5. die Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, neue Gewässer anzulegen oder sonst auf das Wasser einzuwirken, insbesondere ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder einzuleiten,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einschließlich Früchte und Samen einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen; dies gilt ebenso für Pilze und Flechten,
8. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Tiere zu füttern,
10. Flächen aufzuforsten oder Christbaumkulturen anzulegen,
11. Totholz und umgestürzte Bäume zu beseitigen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen,
12. landwirtschaftliche, forstliche, jagdliche und fischereiliche oder sonstige Nutzungen oder Tätigkeiten, mit Ausnahme der in § 5 zugelassenen, auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Gelände außerhalb der befestigten öffentlichen oder der gekennzeichneten Wege zu betreten,
2. außerhalb der in § 5 Nr. 4 genannten Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Wohnwagen und Zweirädern zu fahren oder diese mitzuführen oder abzustellen,
3. zu baden, zu surfen, mit Booten oder ähnlichen Schwimmkörpern zu fahren, zu joggen oder sonstigen Sport, auch Eissport, zu betreiben,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Feuer zu machen, zu grillen, das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern, aufzustellen, anzubringen oder zu entfernen,
6. zu reiten,
7. Modellfliegergeräte oder Modellboote aller Art zu betreiben oder Drachen, Ultraleichtflugzeuge, Ballone u.ä. zu fliegen oder fliegen zu lassen,
8. Tiere jeder Art in das Naturschutzgebiet mitzunehmen, dort weiden oder laufen zu lassen, mit Ausnahme von Jagdhunden bei rechtmäßiger Ausübung der Jagd,
9. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
10. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
11. organisierte Besichtigungen durchzuführen, soweit sie nicht ausnahmsweise vom Landratsamt Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - erlaubt werden,
12. Jagdkanzeln oder Jagdleitern ohne Erlaubnis des Landratsamtes Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - neu zu errichten sowie Wildäcker und Wildfütterungen anzulegen,

13. die Jagd auf Wasserflächen einschließlich der Ufer und Inseln sowie die Fallen-, Beiz-, Drück- und Treibjagd auszuüben, soweit § 5 Ziffer 3 nicht anders bestimmt.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ausschließlich in Form der Wiesenmäh ohne Umbruch und ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - ,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstlich genutzten Flächen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks nach § 3. Die Nutzung darf nur einzelstammweise erfolgen, Pflanzungen und Saaten dürfen sich nur aus standortheimischen Gehölzarten zusammensetzen; es gilt dabei jedoch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 10 und 11,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks nach § 3, wobei die Jagd auf Federwild - mit Ausnahme der Jagd auf Fasane - und eine einmalige winterliche, auf den Bereich der "Ohe" beschränkte Drück- oder Treibjagd mit angeleinten Hunden, rechtzeitig, d.h. 10 Tage vor Durchführung, dem Landratsamt Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen ist; die untere Naturschutzbehörde kann die Durchführung der angezeigten Jagd bis spätestens 5 Tage vor diesem Termin untersagen, wenn dies zur Durchsetzung der in § 3 genannten Ziele erforderlich ist; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nrn. 12 und 13,
4. die Zufahrt für den betrieblich notwendigen Ver- und Entsorgungsverkehr zur Staustufe Garstadt auf dem befestigten öffentlichen Weg Fl.Nr. 1366 (Gemarkung Heidenfeld) und Fl.Nr. 1586 (Gemarkung Garstadt), der land- und forstwirtschaftliche Verkehr und Fahrradverkehr auf dem rechtsseitig entlang der Flutmulde und über die Flutmuldenbrücke zur Staustufenzufahrt führenden befestigten öffentlichen Weg Fl.Nr. 2377/1 (Gemarkung Grafenrheinfeld), Fl.Nrn. 1597 u. 1586 (Gemarkung Garstadt) und Fl.Nr. 1366 (Gemarkung Heidenfeld), der landwirtschaftliche Verkehr auf dem am östlichen Gebietsrand verlaufenden öffentlichen Weg Fl.Nrn. 2357 und 2315 (Gemarkung Grafenrheinfeld) und auf den am südlichen Gebietsrand verlaufenden öffentlichen Wegen Fl.Nrn. 1381 und 1387 (Gemarkung Heidenfeld),
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Grenzsteinen und Gewässern (einschließlich der Flutmulde) mit ihren Ufern und Maßnahmen der Gewässeraufsicht im gesetzlich zulässigen Umfang und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks nach § 3; soweit es sich um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
6. die Bisambekämpfung auf Anordnung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - ,

7. die Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an den Abspannungen des meteorologischen Mastes des Kernkraftwerkes Grafenrheinfeld; soweit es sich um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
8. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes vom Landratsamt Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, ferner von Wegemarkierungen, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - ,
10. das Befahren oder Betreten des Gebietes durch die Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer nach § 5 zugelassenen Nutzung oder Tätigkeit.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG und Art. 49 a BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - , soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist. Soweit das Landratsamt Schweinfurt für die Erteilung der Befreiung zuständig ist, bedarf diese in Fällen, die den Zustand des Gebietes nachhaltig verändern können (z.B. Baumaßnahmen, Einbringung von Pflanzen und Tieren) der Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - .

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 - 12 oder Abs. 2 Nrn. 1 - 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 13.02.2002
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident
GAP1 8622

RABI 2002 S. 121

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erweiterung des Vogelschutzgebietes Garstadt“ vom 13.02.2002
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.121)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6027



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500

Ausschnitt aus N. W. 88 - 43 a, b, c, d
89 - 43 c, d

Naturschutzgebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1